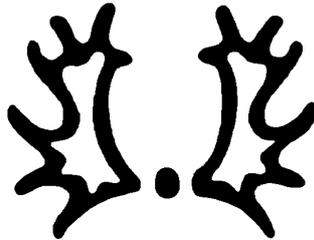


Stand 26.09.2018



**VERBAND
DER ZÜCHTER UND FREUNDE DES
OSTPREUSSISCHEN WARMBLUTPFERDES TRAKEHNER ABSTAMMUNG**

SATZUNG

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

B. Züchterische Grundbestimmungen

Anlage1

Anlage 2

Inhaltsverzeichnis

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck	4
A.3 Mitglieder	5
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	5
A.3.2 Definition der Mitgliedschaften	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
A.5 Rechte und Pflichten	6
A.5.1 Rechte der Mitglieder.....	6
A.5.2 Pflichten der Mitglieder	6
A.5.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	7
A.6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
A.7 Datennutzung.....	8
A.8 Beiträge	9
A.9 Sitzung, Abstimmungen, Wahlen	9
A.10 Organe des Trakehner Verbandes	10
A.10.1 Mitgliederversammlung.....	11
A.10.2 Delegiertenversammlung	11
A.10.3 Vorstand	13
A.10.4 Bezirksversammlungen.....	15
A.11 Zuchtleitung und Geschäftsführung.....	16
A.12 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes	16
A.12.1 Bewertungskommissionen	16
A.12.1.1 Bewertungskommission für Hengste	16
A.12.1.2 Bewertungskommission für Stuten auf zentralen Eintragungen	17
A.12.1.3 Bewertungskommission für weitere Vorgänge.....	17
A.12.2 Sportkommission	17
A.12.3 Widerspruchskommission	17
A.12.4 Rechnungsprüfungskommission	18
A.12.5 Schiedsgericht	18
A.13 Verbandsordnungen.....	19
A.14 Auflösung des Verbandes	19
A.15 Haftung	19
B. Züchterische Grundbestimmungen	20
B.1 Grundlagen	20
B.2 Aufgaben des Verbandes.....	20
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes.....	20
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	20
B.3.2 Geographisches Gebiet	20
B.3.3 Filialzuchtbücher.....	20

B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm	21
B.5 Regelungen zum Zuchtbuch	21
B.5.1 Grundbestimmungen zur Führung	21
B.5.2 Mindestangaben im Zuchtbuch	21
B.5.3 Unterteilung des Zuchtbuches	22
B.5.4 Eintragung in das Zuchtbuch	22
B.6 Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde ...	23
B.6.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung	23
B.6.2 Eigentumsurkunde.....	24
B.6.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	24
B.6.4 Zweitschriften /Duplikate.....	24
B.6.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	25
B.7 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	25
B.8 Identifizierung.....	25
B.8.1 Datenerfassung	25
B.8.2 Aktive Kennzeichnung	25
B.8.2.1 Transponder.....	25
B.8.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand).....	26
B.8.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	26
B.9 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	27
B.9.1 Methoden der Abstammungssicherung.....	27
B.9.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	28
B.9.3 Dokumentation	28
B.10 Zuchtdokumentation.....	28
B.10.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	28
B.10.2 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein).....	28
B.10.3 Fohlenmeldung.....	29
B.10.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen.....	29
B.11 Bekämpfung genetischer Defekte	30
B.12 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	30
B.13 Körung, Stuteneintragung, Fohleneintragung	30
B.14 Prämien	30
B.15 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	31
B.15.1 Leistungsprüfung	31
B.15.1.1 Definition	31
B.15.1.2 Anerkennung von Prüfungsergebnissen.....	31
B.15.2 Zuchtwertschätzung.....	32
B.16 Controlling.....	32
B.17 Inkrafttreten.....	32
Anlage 1	33
Anlage 2	34

Satzung

DES VERBANDES DER ZÜCHTER UND FREUNDE DES OSTPREUSSISCHEN WARMBLUTPFERDES TRAKEHNER ABSTAMMUNG

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Trakehner Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Verbandes der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind im Trakehner Zuchtprogramm enthalten, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es wird jeweils die männliche Form für beide Geschlechter bei der Bezeichnung von Personen und Personengruppen verwendet.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Verband der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V.", kurz genannt - Trakehner Verband -. Nachstehend auch als Verband bezeichnet.
2. Der Sitz des Verbandes ist Neumünster. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes (TierZG), die durch die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein anerkannt ist.

A.2 Zweck

1. Der Verband ist die Züchtervereinigung aller derjenigen, die die Zucht des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Trakehner Pferd) betreiben oder auf andere Weise an der Erhaltung und Förderung dieser Zucht beteiligt sind. Er dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Verbandes, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung. Der Trakehner Verband führt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Trakehner.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) das Zuchtziel festzulegen
 - b) das Zuchtbuch zu führen,
 - c) die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht zu kennzeichnen,
 - d) die Mitglieder in allen Fragen der Zucht, der Aufzucht, des Pferdesports und des Absatzes zu beraten,
 - e) den Einsatz des Trakehner Pferdes im Sport zu fördern.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

4. Der Verband wird im Übrigen das Ansehen und die allgemeine Kenntnis der Trakehner Pferdezucht durch geeignete Maßnahmen fördern, sowie die Weitergabe des Züchterwissens an die nachfolgenden Generationen fördern.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und persönliche Mitglieder. Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Trakehner Verbandes hat unter den nachgenannten Voraussetzungen ein Recht auf Mitgliedschaft.

A.3.2 Definition der Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen Zuchttieres sind und die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen.

2. Persönliche Mitglieder

Persönliches Mitglied können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden, die zwar die Zucht des Trakehner Pferdes nicht selbst betreiben, aber die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag pro Person und Jahr des Verbandes befreit, nicht aber von Gebühren, sonstigen Beiträgen oder Umlagen.

4. Personenvereinigungen

Für Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gilt, dass sie als solche die Mitgliedschaft beantragen müssen, wobei die einzelnen Mitglieder benannt werden müssen und insbesondere erklärt werden muss, wer für den Verband Ansprechpartner, Zustellungsbevollmächtigter und alleiniger Vertreter der Personenvereinigung ist. Diese Angaben bleiben verbindlich, bis in den Geschäftsräumen der Geschäftsstelle schriftlich eingehend eine Änderung durch die Personenvereinigung bekannt gegeben wurde. Soweit es sich bei den Personenvereinigungen um in öffentliche Register eingetragene Gesellschaften handelt, sind bei Anmeldung und bei jeder Veränderung aktuelle Registerauszüge beizufügen.

5. Mitgliedschaft in Sonderfällen

Mitglieder können auf besonderen Antrag ihre Mitgliedschaft auf das laufende Kalenderjahr befristen. Diese Mitglieder haben kein passives und aktives Stimmrecht.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder mittels der elektronischen Datenübermittlung an den Trakehner Verband zu richten.
2. Bewerber können aufgefordert werden, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes wird auf A.6.4. dieser Satzung Bezug genommen. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung über die Geschäftsstelle Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden.

A.5 Rechte und Pflichten

A.5.1 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Bezirksversammlung ihres Zuchtbezirkes. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, verfügt hier jedoch über kein Antrags- und Stimmrecht.
2. Persönliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und der Bezirksversammlung ihres Zuchtbezirkes mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen des A.3.2.3 der Satzung erfüllen, genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, sind sie persönlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Ehrevorsitzende haben darüber hinaus die Rechte gemäß A.10.3 Ziffer 3 der Satzung.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann in die Organe des Verbandes gewählt werden. Für Personenvereinigungen gilt dies nur hinsichtlich des dem Verband gemäß A.3 gemeldeten Vertreters.
5. Die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes stehen allen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane zur Verfügung, sofern sie sich nicht mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß A.5.2 Ziffer 4 der Satzung in Verzug befinden.

A.5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag;
2. die Verbandssatzung einzuhalten, Verbandsentscheidungen zu beachten und den Bestimmungen des Zuchtprogramms nachzukommen;

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

3. Auskünfte über ihre eingetragenen Pferde und deren Nachzucht sowie Auskünfte, die im Interesse der Förderung der Zucht liegen und für die Zuchtbuchführung für notwendig erachtet werden, zu erteilen;

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen. Die Übermittlung der Ergebnisse der vorstehenden Daten und der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband sind zu dulden.

4. die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu zahlen sowie Umlagen bis zu einer Höhe von maximal 300,- EUR im Jahr;
5. die Veröffentlichung zuchtwertrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen,
6. die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ des zuständigen Bundesministeriums, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einzuhalten sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN zu orientieren.
7. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, Deutschland und der Länder sind einzuhalten.

A.5.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält oder als sinnvoll erachtet.
- verpflichtet, die Grundsätze des Ursprungzuchtbuches zu führen, auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren

A.6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres durch Brief, der an die Geschäftsstelle zu richten ist, kündigen.
2. Durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung bzw. Erlöschen des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Es findet keine Beitragerstattung für die noch nicht abgelaufene Zeit des Kalenderjahres statt.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr gegeben sind.

Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie nicht mehr im Besitz einer eingetragenen Stute oder eines im Hengstbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen Hengstes sind. Sie werden dann als persönliche Mitglieder weitergeführt, sofern sie nicht die Mitgliedschaft gekündigt haben.

4. Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Schiedsgericht (A.12.5) aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstoß gegen den Tierschutz und das Tierzuchtrecht vor, so wie bei bewusst falschen Angaben zur Zuchtbuchführung. Grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Nichtbezahlung von Beiträgen und Gebühren trotz wiederholter Mahnung stellen gleichfalls einen wichtigen Ausschlussgrund dar.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Die eingetragenen Pferde der ausgeschiedenen Mitglieder bleiben im Zuchtbuch vermerkt, sofern sie nicht von einem anderen Mitglied übernommen werden.

A.7 Datennutzung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des Zweckes des Trakehner Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und der dazu weiter ergangenen gesetzlichen Grundlagen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Trakehner Verbandes gespeichert und an Berechtigte übermittelt. Hierzu gehören insbesondere, soweit notwendig, Anrede, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Kontodaten, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und sonstige Informationen, die für die Durchführung der oben genannten Aufgaben des Trakehner Verbandes notwendig sind. Dabei hat jedes Mitglied ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, es sei denn diesen Rechten stehen andere übergeordnete rechtliche Pflichten und Aufgaben des Trakehner Verbandes entgegen.

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Trakehner Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Trakehner Verband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Trakehner Verband personenbezogene Daten sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.8 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.
3. Als Grundlage für die Ermittlung des Beitrages für das Folgejahr dient die Zahl der eingetragenen Zuchtpferde am 31.12. eines Jahres.
4. Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 300,- EUR im Jahr durch Beschluss der Delegiertenversammlung erhoben werden.

A.9 Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

1. Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten in der Geschäftsstelle zu nehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied, bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen der jeweils dem Verband genannte Vertreter oder jedes Mitglied eines Verbandsorgans hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in Vollmacht ist ausgeschlossen.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas anderes. Enthaltungen werden bei der Stimmenfeststellung als nicht abgegebene Stimmen bewertet.
4. Stimmgleichheit gilt als Antragsablehnung, es sei denn aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas anderes.
5. Versammlungsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Organs, beziehungsweise dessen Vertreter, es sei denn, aus der Geschäftsordnung dieses Organs ergibt sich etwas anderes. Der satzungsgemäße Versammlungsleiter kann jederzeit die Versammlungsleitung an eine andere Person übertragen.
6. Der Vorsitzende eines Organs kann jederzeit unter Beachtung der Ladungsformalitäten eine Sitzung des Organs einberufen. Die Einhaltung der Ladungsformalitäten ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Organs in der Sitzung auf diese verzichten.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn
 - a) die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Versammlungsteilnehmer beschließt ein anderes Abstimmungsverfahren oder
 - b) aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas anderes.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

8. In Organe des Trakehner Verbandes, mit Ausnahme des Zuchtleiters/Geschäftsführers bzw. dessen Stellvertreters, können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt dies nur für den dem Verband mitgeteilten Vertreter. Dieser Status bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode für die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ erhalten, es sei denn die gewählte Person scheidet aus dem Trakehner Verband aus.
9. Wahlen in ein Organ des Trakehner Verbandes oder Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß A.6 Ziffer 3 und 4 der Satzung sind geheim mit Hilfe von Wahlzetteln durchzuführen.
10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.
11. Bei Wahlen von mehreren Personen in ein Organ des Trakehner Verbandes, wobei nicht für eine bestimmte Position in diesem Organ gewählt wird, ist Blockwahl zulässig. In diesem Fall hat jede stimmberechtigte Person maximal so viele Stimmen, wie Personen in dieses Organ zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit auf sich vereinigen – maximal so viele Personen, wie zu wählen waren.

Wird diese Mehrheit

- a) von einem oder mehreren Kandidaten nicht erreicht, obwohl noch Plätze in dem Organ zu besetzen sind, oder
- b) haben mehr Personen, als zu wählen waren, diese Mehrheit erreicht so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten wie folgt statt:

im Fall a) zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben, ohne die erforderliche Mehrheit zu erreichen, begrenzt hinsichtlich der Zahl auf die noch offenen Plätze plus eine Person. Gewählt sind die Personen mit den meisten auf sie entfallenden Stimmen.

Im Fall b) findet die Stichwahl zwischen den zu viel gewählten Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl statt. Nicht gewählt sind die Kandidaten, die dann die geringste Stimmenzahl erreichen.

12. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung des Organs stehen, können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer hierfür ausspricht.

A.10 Organe des Trakehner Verbandes

1. Der Trakehner Verband unterteilt sich in Zuchtbezirke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt und beschrieben sind. Die Einteilung der Zuchtbezirke obliegt der Delegiertenversammlung.

Die Zuordnung des Mitgliedes zu einem Zuchtbezirk erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitzprinzip. Die Zuordnung von Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz erfolgt, wenn kein bestimmter Antrag durch das zu betreuende Mitglied gestellt wird, gemäß den Regelungen der Anlage 2. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Der Trakehner Verband hat folgende Organe

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

- a) Mitgliederversammlung
 - b) Delegiertenversammlung
 - c) Geschäftsführender Vorstand
 - d) Gesamtvorstand der zugleich Zuchtausschuss ist
 - e) Bezirksversammlungen
 - f) Zuchtleiter/Geschäftsführer
 - g) Bewertungskommissionen
 - h) Sportkommission
 - i) Widerspruchskommission
 - j) Rechnungsprüfungskommission
 - k) Schiedsgericht
3. Mitglieder der Organe des Trakehner Verbandes mit Ausnahme des Zuchtleiters/Geschäftsführers führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Barauslagen und Aufwandsentschädigungen können auf Antrag nach einer Aufwandsentschädigungsordnung erstattet werden, soweit sich aus Folgendem nicht etwas anderes ergibt.

A.10.1 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet jährlich einmal in Zusammenhang mit der ordentlichen Delegiertenversammlung statt.
2. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Anderenfalls findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.
3. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Abhaltung gelten die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Befugnisse des Gesamtvorstandes gemäß A.10.3 Ziffer 2 der Satzung, zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand, mindestens einen Zuchtbezirk aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Bezirksversammlung oder aus der Mitgliedschaft, wenn die Anträge von mindestens 40 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben werden, gestellt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Anträge bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Verbandes (siehe A.14).

A.10.2 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des BGB, soweit nicht gemäß A.10.1 der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes des Verbandes zusammen. Das Amt der Delegierten ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich innerhalb von 7 Monaten nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorsitzenden des Verbandes jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mehrheitlich vom Gesamtvorstand beschlossen oder von mindestens einer Bezirksversammlung verlangt wird.
4. Sämtliche Delegierte sowie alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden im Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes, über die Homepage des Trakehner Verbandes oder schriftlich an die letzte bekannte Anschrift unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.
5. Alle Anträge, welche die Delegierten in einer ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.
6. Zur Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 60 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, kann jedoch die Tagesordnung nicht gemäß A.9 Ziffer 12 der Satzung abändern.
7. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte mit der bei der Wahl erzielten höchsten Stimmzahl, bei dessen Verhinderung der Ersatzdelegierte mit der zweithöchsten Stimmzahl usw. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Delegierten vor Ablauf seiner Amtszeit oder wenn ein Delegierter in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.
8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder
 - aa) des Geschäftsführenden Vorstandes
 - bb) der Rechnungsprüfungskommission
 - cc) des Schiedsgericht
 - b) Entgegennahme
 - aa) des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - bb) des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung
 - aa) des Jahresabschlusses
 - bb) des Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - cc) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

- e) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Zuchtleiter oder der Bezirksversammlung vorbehalten sind.

A.10.3 Vorstand

Der Verband hat einen Geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.

1. Geschäftsführender Vorstand

1.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- a) Vorsitzenden
- b) Ersten Stellvertreter(in)
- c) Zweiten Stellvertreter(in)
- d) zwei Beisitzern

1.2. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.

1.3. Wahlperiode

Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann – ohne zeitliche Unterbrechung von mindestens einer Wahlperiode - maximal zweimal wiedergewählt werden.

1.4. Aufgaben

- a) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für mindestens folgende Bereiche festzulegen und in der nächsterreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblattes zu veröffentlichen.
 - aa) Zucht
 - bb) Finanzen/Verwaltung
 - cc) Vermarktung
 - dd) Öffentlichkeitsarbeit
 - ee) Sport
 - ff) Jugend
- b) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - aa) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - bb) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - cc) die Anstellung des Zuchtleiters nach Anhörung des Gesamtvorstandes
 - dd) die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - ee) die Verwaltung des Verbandsvermögens

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

- c) In wichtigen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die vom Geschäftsführenden Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.
Im Innenverhältnis gilt: Finanzielle Verpflichtungen, die einen Geschäftswert von EUR 55.000,00 im Einzelfall überschreiten und nicht im Wirtschafts-/Investitionsplan enthalten sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Delegiertenversammlung eingegangen werden.
- d) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben bei allen Sitzungen der Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Bewertungskommissionen, der Widerspruchskommission und des Schiedsausschusses, Teilnahme- und Rederecht.

2. Gesamtvorstand

2.1. Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und alle Bezirksvorsitzenden an.

2.2. Ist ein Bezirksvorsitzender

- a) in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt worden
- b) vorzeitig aus dem Amt des Bezirksvorsitzenden ausgeschieden
- c) oder aus sonstigen Gründen verhindert wird er als Bezirksvorsitzender im Gesamtvorstand durch seinen ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

2.3. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

2.4. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er berät den Geschäftsführenden Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten
- b) er wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - aa) der Bewertungskommission für Hengste gemäß A.12.1.1 der Satzung.
 - bb) ein Mitglied für die Bewertungskommission für Stuten gemäß A.12.1.2 der Satzung
 - cc) der Widerspruchskommission gemäß A.12.2 der Satzung
 - dd) die Mitglieder der Sportkommission gemäß A.12.3 der Satzung
- c) er ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind und bei denen die Einhaltung der Formalien gemäß A.10.1.4 dieser Satzung wegen der Anordnungen nicht möglich ist, sofern solche Änderungen dem Satzungsinhalt nicht zuwiderlaufen. Für die Beschlussfassung gilt A.10.1.4 der Satzung entsprechend. Über die beschlossenen Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Geschäftsführende Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungsbeträge für ehrenamtlich tätige Funktionsträger
- e) er nimmt darüber hinaus alle weiteren ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben, auch diejenigen als Zuchtausschuss, wahr.

3. Ehreuvorsitzende des Verbandes haben Sitz und Mitspracherecht im Gesamtvorstand, jedoch kein Stimmrecht.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

4. Mitglieder der Vorstände führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Barauslagen und Aufwandsentschädigungen können auf Antrag nach einer Aufwandsentschädigungsordnung erstattet werden.

A.10.4 Bezirksversammlungen

1. In den Zuchtbezirken werden Bezirksversammlungen abgehalten.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Zuchtbezirke sind mindestens 2 Wochen vor der Abhaltung der Bezirksversammlung im Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes, über die Homepage des Trakehner Verbandes oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, jedoch entsprechend der Anlage 2 zu dieser Satzung einem Zuchtbezirk zugeordnet sind.
Eine ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung statt.
3. Zur Beschlussfassung einer Bezirksversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Zuchtbezirkes erforderlich. Anderenfalls findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Bezirksversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Bezirksvorsitzenden
 - b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten – mindestens jeweils drei - des Bezirks
 - c) Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bezirksvorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Delegierten
 - d) Wahl der Mitglieder der Bewertungskommission für weitere Vorgänge gemäß A.12.1.3 Buchstabe c) der Satzung
 - e) Information und Beratung der Mitglieder
 - f) die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Fachvorträge
 - g) Besprechung von Werbemaßnahmen, die dem Trakehner Pferd dienen
 - h) die Organisation der Fohlen- und Stuteneintragungen und sonstigen Zuchtschauen
 - i) die Förderung der Vermarktung
 - j) die Förderung züchterischer Maßnahmen
wobei die Aufgaben g) bis j) in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen
5. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Zuchtbezirkes richtet sich nach der Zahl der beim Verband eingetragenen Stuten der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Zuchtbezirk haben bzw. gemäß der Anlage 2 diesem Zuchtbezirk zugeordnet sind. Für jeweils 60 Stuten ist ein Delegierter zu wählen, für den verbleibenden Rest ab 25 Stuten ein weiterer Delegierter. Stichtag für die eingetragenen Stuten ist der 31.12. des Vorjahres.
6. Die jeweilige Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die gewählten Personen bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
7. Scheidet der Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, rücken der erste und zweite Stellvertreter bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Bezirksvorsitzenden auf. Auf der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung ist ein neuer zweiter Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der Bezirksvorsitzende bleibt jedoch in seinem Amt, wenn er in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.11 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes beruft und entlässt, nach Anhörung des Gesamtvorstandes und nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Dem Zuchtleiter kann auch die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes übertragen werden.

Der Zuchtleiter nimmt an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit Vorschlags- und Rederecht teil. Er hat kein Stimmrecht. Darüber hinaus hat er das Recht, an allen sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane mit Rederecht teilzunehmen.

Dem Zuchtleiter/Geschäftsführer obliegen insbesondere:

- a) Bearbeitung des Zuchtprogrammes;
- b) Verantwortliche Überwachung der Zuchtbuchführung;
- c) Leitung der Geschäftsstelle; hierbei ist er auch Vorgesetzter des dort tätigen Personals;
- d) Einstellungen und Entlassungen des Personals der Geschäftsstelle im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Wirtschaftsplanes;
- e) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und Kassenführung;
- f) Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie Rechnungslegung incl. Bilanz und GuV.

Der Geschäftsführende Vorstand vereinbart mit dem Zuchtleiter / Geschäftsführer alle tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Anstellungsbedingungen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Stellvertretung für den Zuchtleiter und/oder Geschäftsführer einrichten.

A.12 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

Für den Verband sind folgende Kommissionen und Ausschüsse tätig.

A.12.1 Bewertungskommissionen

A.12.1.1 Bewertungskommission für Hengste

Die Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) besteht aus:

- a) dem Zuchtleiter
- b) 4 ordentlichen Mitgliedern des Trakehner Verbandes.

Ein Tierarzt kann zur Beratung hinzugezogen werden

Die unter b) genannten Kommissionsmitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, die ordentliche Mitglieder des Trakehner Verbandes sein müssen, werden für vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zu Beginn ihrer Amtsperiode den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

Die Körkommission ist grundsätzlich nur dann beschlussfähig, wenn 3 Kommissionsmitglieder, darunter der Zuchtleiter, anwesend sind. Beschlüsse einer 3köpfigen Körkommission müssen

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

einstimmig gefasst werden. Bei Anwesenheit von 4 oder 5 Kommissionsmitgliedern ist die Teilnahme des Zuchtleiters nicht erforderlich. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung von einer vollständig besetzten Körkommission anlässlich eines erneuten Körtermins zu treffen.

A.12 1.2 Bewertungskommission für Stuten auf zentralen Eintragungen

Bei zentralen Stuteneintragungen besteht die Bewertungskommission aus:

- a) dem Zuchtleiter,
- b) einem ordentlichen Mitglied des Trakehner Verbandes, das für vier Jahre gewählt wird,
- c) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

Eine Vertretung ist möglich.

A.12 1.3 Bewertungskommission für weitere Vorgänge

Im Übrigen besteht diese Bewertungskommission grundsätzlich aus:

- a) dem Zuchtleiter
- b) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden
- c) mindestens einem weiteren Delegierten oder Ersatzdelegierten des Bezirkes.

Eine Vertretung ist möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Zuchtleiters oder des Bezirksvorsitzenden oder von wenigstens einem Delegierten und einem weiteren Delegierten oder einem Ersatzdelegierten erforderlich.

Der Zuchtleiter ist zugleich Vorsitzender der Kommission und ist für die Bewertung verantwortlich. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der Bezirksvorsitzende den Vorsitz.

A.12.2 Sportkommission

Die Sportkommission setzt sich aus Mitgliedern des Trakehner Verbandes und dem Zuchtleiter als ständigem Mitglied zusammen.

Die Mitglieder der Sportkommission, die der Trakehner Verband entsendet, die nicht ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen, werden aufgrund ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Reitsports vom Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren auf der Grundlage der jeweils geltenden Geschäftsordnung gewählt.

Die Mitglieder der Sportkommission beraten den Trakehner Verband in sportfachlichen Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die ideelle und finanzielle Förderung talentierter Trakehner Sportpferde und deren Reiterinnen und Reiter.

Die Sportkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

A.12.3 Widerspruchskommission

Für alle Fälle, in denen in dieser Satzung die Einlegung eines Widerspruches gegen Entscheidungen von Kommissionen über die Ablegung von Leistungsprüfungen vorgesehen ist, ist die Widerspruchskommission, die auf vier Jahre gewählt wird, zuständig.

Diese Widerspruchskommission besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern des Verbandes. Die Beschlussfähigkeit der Widerspruchskommission ist gegeben, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

An einer Widerspruchsentscheidung dürfen nur Kommissionsmitglieder beteiligt sein, welche nicht vorbefasst gewesen sind oder in eine andere vorbefasste Kommission gewählt sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Verfahrensordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist und sodann im Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

A.12.4 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Jedes Jahr wird ein Mitglied neu gewählt. Das Mitglied, das am längsten im Amt ist, scheidet aus.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Jedes neu gewählte Mitglied beginnt zunächst als Ersatzmitglied.

Der Rechnungsprüfungskommission ist der Jahresabschluss durch den Vorsitzenden einen Monat vor Durchführung der Delegiertenversammlung zur Prüfung zuzuleiten. Die Jahresrechnung ist mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Mitglied der Kommission trägt das Ergebnis der Prüfungshandlung in der Delegiertenversammlung vor.

A.12.5 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 von der Delegiertenversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Ersatzmitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Schiedsgerichtes führt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstände des Verbandes sein. Die Schiedsgerichtsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.

Falls ein ordentliches Schiedsgerichtsmitglied ausscheidet oder befangen ist, rückt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Geschäftsführende Vorstand erstellen eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist durch die nächst erreichbare Delegiertenversammlung zu genehmigen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Gesamtvorstand übergangsweise diese in Kraft setzen.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes und
2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

Die Entscheidung bedarf schriftlicher Begründung, die dem/der Betroffenen zuzustellen ist. Der/die Betroffene hat das Recht, innerhalb von einem Monat ab Zustellung gegen die Entscheidung Einspruch bei der Delegiertenversammlung einzulegen. Innerhalb der Monatsfrist ist eine Einspruchsgebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt wird, bei der

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

Geschäftsstelle des Verbandes zu hinterlegen. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden über die Geschäftsstelle zu adressieren.

Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zurückzuerstatten.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder der Delegiertenversammlung begründet ist.

A.13 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für den sachlichen Tätigkeitsbereich hat den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit wie sie für Satzungsänderungsbeschlüsse gelten. Das aktuelle Zuchtprogramm wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

b) Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird gemäß den Vorgaben in Ziffer A.8 in Verbindung mit A.10.2 der Satzung beschlossen und festgelegt. Die Veröffentlichung der aktuellen Beitragsordnung erfolgt auf der Homepage des Verbandes.

A.14 Auflösung des Verbandes

Dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verbandes in einer Mitgliederversammlung zustimmen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist zu dem gleichen Zweck eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. In dieser weiteren Mitgliederversammlung genügt für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten sich ergebende Verbandsvermögen an das für die Landwirtschaft zuständige Bundesministerium der Bundesrepublik Deutschland mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht zu verwenden.

A.15 Haftung

Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus Benutzung von Einrichtungen des Verbandes oder dessen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Der Trakehner Verband orientiert sich als Mitglied der FN an den Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Trakehner Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.

Die Aufgaben des Verbandes sind im Grundsatz in A.2 geregelt. Hierzu gehören insbesondere auch,

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms zur Verbesserung der Rasse Trakehner
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen).

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist die Pferdezucht der Trakehner Rasse.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm festgelegt.

B.3.3 Filialzuchtbücher

Die Gründung eines Filialzuchtbuches, in einem anderen Staat bedarf der vertraglichen Regelung mit dem Trakehner Verband. Bindend für ein Filialzuchtbuch sind die Merkmale der Trakehner Ursprungszucht sowie das Zuchtziel und die Zuchtmethode.

B. Züchterische Grundbestimmungen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Staates gelten für jedes zu gründende Filialzuchtbuch das Zuchtprogramm und die züchterischen Grundbestimmungen des Trakehner Verbandes. Dies betrifft insbesondere die Eintragung in das Zuchtbuch, Körung, Stuteneintragung, Zuchtbuchführung, Unterteilung des Zuchtbuches sowie Identifizierung, Namensvergabe, Brennordnung und Kennzeichnung.

B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm

Der Trakehner Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Regelungen zum Zuchtbuch

Zum Zuchtbuch ergehen folgende Regelungen:

B.5.1 Grundbestimmungen zur Führung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtleiter, der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und der Datenverarbeitung bedient.

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutter zum Zeitpunkt der Bedeckung/Besamung.

Das Zuchtbuch wird in der Geschäftsstelle geführt und aufbewahrt. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung e.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

Hinsichtlich von Altersangaben gelten bei im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des Folgejahres und bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit. Ab 01.01.2020 gilt das Kalenderjahr als Geburtsjahr.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.5.2 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für das Zuchtprogramm der Rasse Trakehner wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

B. Züchterische Grundbestimmungen

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deck-/Besamungsdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und ggf. Datum, Zweck und Begründung für die Ausstellung von Zweitschriften oder Mehrfachausstellungen
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung)
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
20. Die Nachzucht:
bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern)
bei Stuten die direkte Nachzucht (mit Lebensnummern).

Änderungen dürfen nur aufgrund belegbarer Unterlagen durchgeführt werden.

B.5.3 Unterteilung des Zuchtbuches

Hengste und Stuten werden getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.5.4 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde und der Besitzer Mitglied des Trakehner Verbandes ist. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

B. Züchterische Grundbestimmungen

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne vollständige Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung eines Nachkommens.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung, ob positiv oder negativ, kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Innerhalb dieser Frist ist die in der Beitragsordnung festgelegte Widerspruchsgebühr beim Verband einzuzahlen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Widerspruchskommission gem. A.12.2. Die Einzelheiten der Durchführung des Widerspruchsverfahrens sind in der Geschäftsordnung der Widerspruchskommission geregelt.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der Widerspruchskommission ist nicht gegeben.

B.6 Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.6.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung. Dieser dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Es sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Homepage verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Homepage auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.6.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Zuchtleiters, die auch digital erfolgen kann

B.6.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd, bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen unverzüglich dem Verband herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde unverzüglich an den ausstellenden Verband zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.6.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband

B. Züchterische Grundbestimmungen

erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.6.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262.

B.7 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendentier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

B.8 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.8.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Name und Anschrift des Züchters und Besitzers

Die Identifizierung des Fohlens wurde bei Fuß der Mutter durch die Bewertungskommission durchgeführt. Erfolgt die Identifizierung nicht bei Fuß der Mutter muss die Identität zusätzlich durch eine DNA-Typisierung oder eine tierärztliche Identitätsbescheinigung über die mütterliche Zuordnung abgesichert werden.

B.8.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung gilt je nach Vorgaben der Länder ein Transponder und/oder das Brandzeichen mit Nummernbrand.

B.8.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.8.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Allen Pferden wird zusätzlich unter dem Fohlenbrand eine Nummer gebrannt.

Das Brennen darf nur durch den Zuchtleiter oder seine Beauftragten erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Der Fohlenbrand erfolgt auf den linken Hinterschenkel. Er wird grundsätzlich nur dann vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises bzw. einer Geburtsbescheinigung erfüllt sind.

1. Brand der doppelten Elchschaufel

Fohlen, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfüllen und bei denen wenigstens ein Elternteil Trakehner Abstammung ist, erhalten das Brandzeichen der doppelten Elchschaufel.

2. Brand der halben Elchschaufel

Fohlen, die nicht die Voraussetzungen für einen Abstammungsnachweis erfüllen, deren Mütter und Väter aber im Jahr der Bedeckung/ Besamung, spätestens aber im Jahr der Fohleugeburt in das Zuchtbuch eingetragen wurden, und bei denen wenigstens ein Elternteil Trakehner Abstammung ist und die im Übrigen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfüllen, erhalten den Brand der rechten halben Elchschaufel mit Schleife.

3. Kontrollbrand

Fohlen, die die Voraussetzung für die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfüllen, bei denen jedoch nur ein Elternteil in das Zuchtbuch des Trakehner Verbandes eingetragen ist, erhalten den Kontrollbrand.

Die Züchter haben soweit gesetzlich zulässig grundsätzlich Anspruch auf Durchführung des Heißbrandes.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.8.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Trakehner Verband mit der 309 für vor 2000 geborene und der 409 für ab 2000 geborene Pferde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten grundsätzlich als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

B. Züchterische Grundbestimmungen

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

B.9 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.9.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Hierzu verfährt der Verband wie folgt:

1. Vor der erstmaligen Ausstellung von Abstammungsnachweisen müssen abstammungsüberprüfende Untersuchungen mittels der oben genannten Verfahren erfolgen.
Die Kosten für diese Untersuchung sind in der Beitragsordnung zu regeln und werden vom Fohlenbesitzer getragen.
2. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband das Ergebnis einer abstammungsüberprüfenden Untersuchung mittels der oben genannten Verfahren verlangen. In diesen Fällen trägt der Verband die Kosten. Sollte das Untersuchungsergebnis die angegebene Abstammung nicht bestätigen, wird für die entstandenen Kosten der Züchter haftbar gemacht. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (etwa gehäuftes Vorkommen von Falschabstammungen bei einem Züchter, Hengsthalter bzw. Hengstnachkommenschaft) die grundsätzliche Untersuchung aller in diesem Zusammenhang zu registrierenden und/oder ins Zuchtbuch eingetragenen oder einzutragenden Pferde anordnen. In diesen Fällen trägt der Züchter bzw. der Antragsteller die Kosten. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Bereits ausgestellte Zuchtbescheinigungen müssen in der Geschäftsstelle zur Korrektur eingereicht werden.
3. Jeder gekörte Hengst wird auf Veranlassung des Trakehner Verbandes zu Lasten des Besitzers auf Richtigkeit seiner Abstammung vor Eintragung in das Hengstbuch untersucht. Sofern die Eltern noch leben oder deren DNA bereits vorliegt erfolgt die Untersuchung mittels der oben genannten Verfahren.
4. Jeder Züchter/Hengsthalter ist grundsätzlich verpflichtet, an abstammungsüberprüfenden Untersuchungen mitzuwirken und hat hierzu notwendige Maßnahmen zu dulden bzw. aktiv an diesen mitzuwirken.
Die Züchter/Hengsthalter stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.9.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Der Züchter ist zur unverzüglichen Mitwirkung verpflichtet. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtperde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, werden aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.9.3 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Zur Identifikation eines Pferdes werden vom Trakehner Verband alle hierfür relevanten Daten im Sinne der Viehverkehrsverordnung erfasst und über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung gespeichert. Für die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines Pferdes zwischen der FN und dem Trakehner Verband ausgetauscht.

B.10 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der -rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.10.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Der Züchter/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deck-/Besamungsschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Abstammungsnachweise, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, umgehend auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband zur Korrektur mitzuteilen. Korrekturen und Änderungen dürfen nur durch die Verbandsgeschäftsstelle vorgenommen werden und müssen mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Der Besitzwechsel eines eingetragenen Zuchtperdes ist in das Zuchtbuch einzutragen und muss zu diesem Zweck der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden.

Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen.

Die Zuchtdokumentation des Züchters ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

B.10.2 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Formular nach erfolgtem Deckakt/Besamung vom Hengsthalter bzw. der Besamungsstation oder deren Beauftragten

B. Züchterische Grundbestimmungen

vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den für ihn bestimmten Teil des Deck-/Besamungsschein vom Hengsthalter bzw. der Besamungsstation oder deren Beauftragten und muss diesen bis zur Fohlenregistrierung aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Der für den Zuchtverband bestimmte Teil des Deck-/Besamungsscheins ist bis spätestens 30. September des Jahres in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, wobei der Hengsthalter kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verband geltend machen kann. Erfüllt ein Hengsthalter diese Vorgabe nicht wird ein Säumniszuschlag gemäß aktueller Beitragsordnung fällig. Der Hengsthalter kann anstelle der Deckscheine in Papierform die Deckdaten auch mittels der elektronischen Datenübermittlung an die Geschäftsstelle übergeben.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe und Abzeichen der Stute
- Name und UELN des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. der Besamungsstation bzw. deren Vertreter

B.10.3 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung vollständig auszufüllen und als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden. Das Eingangsdatum der Abfohlmeldung wird dokumentiert. Erfüllt ein Stutenbesitzer diese Vorgabe nicht wird ein Säumniszuschlag gemäß aktueller Beitragsordnung fällig. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen, bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind oder bei Nichtträchtigkeit. Der Stutenbesitzer kann anstelle der Meldung in Papierform die Abfohldaten auch mittels der elektronischen Datenübermittlung an die Geschäftsstelle übergeben.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Lebensnummer der Mutter und des Vaters
- Adresse und Name des Stuten- und Fohleneigentümers sowie des Tierhalters (mit Tierhalterregistriernummer)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillinggeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.10.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle nachgewiesenen Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.11 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.6.1).

B.12 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten nach folgendem Notensystem.

10	=	ausgezeichnet	5	=	genügend
9	=	sehr gut	4	=	mangelhaft
8	=	gut	3	=	ziemlich schlecht
7	=	ziemlich gut	2	=	schlecht
6	=	befriedigend	1	=	sehr schlecht
			0	=	nicht bewertet

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem Verfahren der Linearen Beschreibung möglich.

B.13 Körung, Stuteneintragung, Fohleneintragung

Der Verband führt als Selektionsentscheidung für Hengste eine Körung, für Stuten eine Stuteneintragung und für Fohlen eine Fohleneintragung nach Maßgabe des Zuchtprogrammes durch. Die jeweilige Bewertung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.12 durch die jeweils zuständige Bewertungskommission.

B.14 Prämien

Der Verband vergibt im Rahmen seiner Selektionsmaßnahmen Prämien, deren Einzelheiten im Zuchtprogramm geregelt sind.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.15 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.15.1 Leistungsprüfung

B.15.1.1 Definition

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

Leistungsprüfungen sind Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, der ZVO, der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, den BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten sowie der Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung (siehe (11.2) des Trakehner Zuchtprogramms). Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt der Trakehner Verband die FN mit der Durchführung der Hengstleistungsprüfungen. Details hierzu sind zwischen dem Trakehner Verband und der FN vertraglich zu regeln.

Leistungsprüfungen sind ferner Körungen, Stuteneintragungen und Turniersportprüfungen. Diese Leistungsprüfungen gibt der Trakehner Verband in Auftrag (Turniersportveranstaltungen) oder führt sie in eigener Verantwortung nach Maßgabe seines anerkannten Zuchtprogramms durch. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt der Trakehner Verband die FN mit der Bereitstellung der Turniersportergebnisse.

B.15.1.2 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Trakehner Verband und von der FN anerkannt sind.

Für Hengste der Rasse Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut können Erfolge bei Rennen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Zur Verbesserung des Zuchtfortschrittes können neben Ergebnissen der Leistungsprüfungen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen können auf Antrag anerkannt werden, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können, insbesondere hinsichtlich der Dauer sowie der erhobenen Merkmale. Voraussetzung zur Anerkennung der Turnierfolge ist neben dem glaubwürdigen Nachweis der erbrachten Turnierfolge eine Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen zu den in Deutschland gültigen Anforderungen.

Die Besitzer leistungsgeprüfter Hengste und Stuten haben die Zuchtbescheinigungen dem Verband zur Verfügung zu stellen, damit die Ergebnisse der Eigenleistungsprüfungen eingetragen werden können.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.15.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen erfolgen.

Diese führen nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.16 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.17 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2018 beschlossen.

B. Züchterische Grundbestimmungen

Anlage 1

(zu A.10 Ziffer 1)

Aufteilung des Zuchtgebietes in Zuchtbezirke



B. Züchterische Grundbestimmungen

Anlage 2

(zu A10.4)

Bezirksversammlungen

Schleswig-Holstein/Hamburg	Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden
Niedersachsen-Hannover	USA, Kanada, Großbritannien
Niedersachsen/Nord-West/Bremen	Griechenland, Irland, Malta, Portugal, Spanien, Mittel- und Südamerika
Westfalen	Asien, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland
Rheinland	Belgien, Niederlande
Rheinland-Pfalz/Saar	Frankreich, Luxemburg, Monaco
Hessen	Afrika, Australien, Neuseeland
Baden-Württemberg	Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Schweiz
Bayern	Italien, Österreich, Slowenien, Ungarn, Tschechien
Neue Bundesländer/Berlin	Albanien, Bulgarien, Kosovo, Makedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei